

Kanzlei Freihöfer – Ihr Patientenanwalt • Landsberger Straße 155 • 80687 München

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart

München, 14.08.2024

Unser Aktenzeichen: 000028/24 LS Sachbearbeiter: RAin Lisa Maria Schmidt E-Mail: ls@kanzlei-freihoefer.de

In Sachen

Schürmann, S. ./. Nessler, T.

wg. Forderung aus Zahnarzthaftung

Az.: 15 OH 3/24

nehmen wir Stellung zu der gerichtlichen Verfügung vom 26.07.2024 (unter I.) und zu der Antragserwiderung des Antragsgegners vom 18.06.2024 (unter II.) wie folgt:

I. Stellungnahme zur gerichtlichen Verfügung

Die Antragstellerin konkretisiert und erweitert die Beweisfragen zu "1. Aufklärungsfehler als Ursache des Schadens" wie folgt:

a. Beschreibt die – wenn eine solche überhaupt durchgeführt wurde – schriftliche Aufklärungsdokumentation des Antragsgegners der bei der Antragstellerin durchgeführten Behandlungen die konkrete streitgegenständliche Behandlung, Risiken insbesondere bezüglich ihrer wie Zahnempfindlichkeit, Schädigung der Nerven, Zahnkaries, Parodontalerkrankungen, Beschwerden beim Zubeißen,

Christoph Theodor Freihöfer

Kanzleiinhaber Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Anna Marlene Böger-Ryzek 1,3 Maria-Alicia Kastenmüller 1,3 Kim Katharina Schell ⁴ Sara Zuchtriegel 3 Alexandra Dorn 3 Jana Mendel, LL.M. 2, 4 Miriam Schupp 3 Katharina Mint 4 Lisa Maria Schmidt 3 Titus Rohner 1, 4 Vanessa Staffort 3 Anna-Maria Schneider 3 Anna Andrick 3 Christina Müller 4

- ¹ Fachanwalt für Medizinrecht
- ² Master of Laws Medizinrecht
- ³ Kanzleisitz München
- ⁴ Zweigstelle Hamburg

Kanzleisitz München

Landsberger Straße 155 80687 München Telefon 089-215 405 930 Telefax 089-215 405 939

info@kanzlei-freihoefer.de

Internet

patientenanwalt-freihoefer.de

Zweigstelle Hamburg

Colonnaden 5 20354 Hamburg Telefon 040-228 651 190

Büro Berlin

Wittestraße 30 K 13509 Berlin Telefon 030-120 869 590

Büro Frankfurt-Eschborn

Alfred-Herrhausen-Allee 3-5 65760 Frankfurt-Eschborn Telefon 069-348 731 190

Büro Düsseldorf

Grafenberger Allee 293 40237 Düsseldorf Telefon 0211-976 338 440

Büro Stuttgart

Königstraße 80 Wilhelmsbaupassage 70173 Stuttgart Telefon 0711-219 527 090

GESCHÄFTSKONTO

insbesondere einen falschen Sitz der Kronen, fehlerhafte Kontaktpunkte bzw. Anstoßkontakte sowie einen Fehlbiss verbunden mit Kieferschmerzen, sodass die Patientin im Großen und Ganzen wissen konnte, worauf sie sich einließ?

- b. Ob und inwieweit hätte nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die den Behandlungen zugrundeliegenden Risiken sowie über die bei der Antragstellerin sonstigen eingetretenen Risiken, Komplikationen und Gesundheitsfolgen (vor allem Vorhandensein fehlerhafter Kontaktpunkte, Fehlbiss, Kieferschmerzen etc.) aus zahnmedizinischer Sicht aufgeklärt werden müssen?
- c. Welche alternativen Behandlungsmethoden wären vorliegend gegenüber der vollständigen Zahnüberkronung in Betracht gekommen? Wäre eine Versorgung mit Okklusionsonlays oder anderen Arten von Zahnersatz und Prothesen in Frage gekommen? Wäre bei einer CMD als echte Behandlungsalternative eine funktionelle Therapie in Frage gekommen und erforderlich gewesen? Wurden diese Alternativen mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dargestellt?
- d. Hätte bei der Antragstellerin, wenn sie ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre, ein echter Entscheidungskonflikt hinsichtlich ihrer zahnärztlichen Behandlung im Jahr 2023 bestanden oder ist davon auszugehen, dass sie auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung in den durchgeführten Eingriff eingewilligt hätte?
- e. Inwiefern hätte eine Aufklärung über die Kosten der Behandlung bzw. über die Erhöhung der Kosten der Behandlung erfolgen müssen?

Zudem wird Beweisfrage 2c konkretisiert:

c. War die zahntechnische Herstellung des Zahnersatzes mangelhaft? War insbesondere das verwendete Material fehlerhaft?

Das Gericht möge in diesem Zusammenhang den Sachverständigen darauf hinweisen, dass im Rahmen der Begutachtung auch die durch den Antragsgegner eingebrachten Kronen der Antragstellerin abgenommen werden sollten, um sämtliche Kronen, das verwendete Material und den Zustand aller beschliffenen Zähne untersuchen zu können.

Warum das Gericht davon ausgeht, dass es sich bei Beweisfrage zu 1.b um eine Rechtsfrage handelt, die nicht dem Sachverständigenbeweis zugänglich ist, ist nicht nachvollziehbar.

Die Beweisfragen sollten nun – auch unter Miteinbeziehung der Antragsbegründung – ausreichend konkret sein. Gemäß BGH (Beschluss vom 19.5.2020 – VI ZB 51/19) steht es

dem Gericht frei, innerhalb der Grenzen des durch den Antragsschriftsatz vorgegebenen Beweisthemas, unklare oder missverständliche Formulierungen der Antragstellerin im Beweisbeschluss klarstellen oder auf Grundlage der Ausführungen der Antragstellerin in der Begründung zu konkretisieren oder zu ergänzen. Ein solches Ermessen räumen wir dem Gericht ausdrücklich ein.

Der Antragstellerin ist aufgrund ihres schlechten Zustandes daran gelegen, so schnell wie möglich eine Begutachtung zu erreichen. Sollten dem Gericht – womit nicht zu rechnen ist – die Beweisfragen bezüglich der Aufklärung zu unkonkret sein oder Zweifel bestehen, verzichtet die Antragstellerin **vorsorglich** auf die Beweisfragen zur Aufklärung unter 1., um das zügige Voranschreiten des Beweisverfahrens nicht zu gefährden.

Das Gericht wird höflich gebeten, einen Beweisbeschluss zu erlassen und einen Sachverständigen aus dem Raum München zu beauftragen. Angesichts der enormen Beschwerden der Antragstellerin bitten wir unabhängig von der gewährten Fristverlängerung zur Übersendung der Behandlungsunterlagen des Antragsgegners darum, bereits vorab einen Beweisbeschluss und die Bestellung des Sachverständigen auf den Weg zu bringen.

II. Stellungnahme zur Antragserwiderung

1.

Es erschließt sich nicht, weshalb der Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens unzulässig sein sollte. Für die Zulässigkeit eines selbständigen Beweisverfahrens genügt Streit über die Frage, ob die Behandlung oder die Aufklärung vom geschuldeten medizinischen Standard abweicht und als Ursache des Gesundheitsschadens der Antragstellerpartei in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen des § 485 Abs. 2 ZPO liegen vor. Sämtliche Beweisfragen sind zulässig. Der Antrag ist demnach nicht zurückzuweisen. Das Gericht wird daher gebeten, einen Beweisbeschluss zu erlassen und einen Sachverständigen zu bestellen. Sollte das Gericht – wider Erwarten – anderer Ansicht sein, so wird höflich um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten.

2.

Dem Antrag des Antragsgegners, einen Gutachter aus dem Raum Stuttgart zu beauftragen, ist **nicht** stattzugeben. Der Antragsgegner selbst ist als Zahnarzt und Gutachter im Raum Stuttgart tätig und daher gut vernetzt. Auch hatte er bereits während der Behandlung der Antragstellerin Kontakt zu anderen Gutachtern. Darüber hinaus dürfte hier ausschlaggebend sein, dass sich die zu begutachtende Antragstellerin in München befindet und sie aufgrund

ihrer psychischen und physischen Beschwerden nicht reisefähig ist. Ein entsprechendes Attest legen wir vor. Aufgrund dessen **beantragen** wir **einen Gutachter aus dem Raum München** zu beauftragen, damit eine Begutachtung der Antragstellerin nun zügig stattfinden kann.

Glaubhaftmachung: Attest vom MVZ Lehelmed, Pfarrstr. 14, 80538 München vom 13.08.2024 als **Anlage AS12**

3.

Auch ist ein **rechtliches Interesse** vorliegend gegeben.

Zum einen kann das Verfahren der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen.

Der Antragsgegner schreibt, dass keine Vergleichsbereitschaft bestehe, und das Verfahren deshalb nicht zur Vermeidung eines Rechtsstreits dienen könne. Insofern ist zu beachten, dass nach dem Zweck der Vorschrift hier eine weite Auslegung erforderlich ist. Die Eignung zur Vermeidung eines Rechtsstreits ist nicht schon deshalb zu verneinen, weil der Antragsgegner eine gütliche Einigung ablehnt. Insbesondere kann das Ergebnis der Begutachtung auch dazu führen, dass die Antragstellerin von der Hauptsacheklage absieht (Berger in Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2015, Rz. 38, § 485 Rz. 38). Auch das OLG Koblenz (Beschluss vom 04.04.2005 – 5 W 159/05) ist der Ansicht, dass ein selbständiges Beweisverfahren der Vermeidung eines Rechtstreits dienen kann, auch wenn der Antragsgegner eine gütliche Streitbeilegung bereits bestimmt und scheinbar endgültig abgelehnt hat. Zur Annahme eines rechtlichen Interesses gemäß § 485 Abs. 2 ZPO reicht es aus, dass ein Sachverständigengutachten objektiv geeignet erscheint, eine einverständliche Streitbereinigung herbeizuführen. Diese Eignung wird sich nur in Ausnahmefällen verneinen lassen. Nach Auffassung des Senats ist eine Schlichtungsmöglichkeit im weitesten Sinne ausreichend für eine Beweisanordnung.

Der Begriff des rechtlichen Interesses ist nach herrschender Ansicht weit zu fassen oder sogar grundsätzlich zu bejahen (BGH NJW 18, 1749; OLG Zweibrücken MDR 92, 1178). Andernfalls würde der Normzweck des § 485 Abs. 2 ZPO konterkariert werden.

Unter Verweis auf seine Senatsbeschlüsse vom 24.09.2013 (BGH v. 24.09.2013 – VI ZB 12/13, VersR 2014, 264) und 21.01.2003 (BGH v. 21.01.2003 – VI ZB 51/02, VersR 2003, 794.) stellt der BGH auch im Rahmen seiner Entscheidung vom 19.05.2020 (BGH v. 19.05.2020 – VI ZB 51/19, BeckRS 2020, 13599) ausdrücklich klar, dass ein rechtliches Interesse der Antragstellerpartei nach § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO selbst dann bestehe, wenn möglicherweise eine abschließende Klärung durch das im selbstständigen Beweisverfahren einzuholende Sachverständigengutachten nicht möglich ist und weitere Aufklärungen

erforderlich erscheinen. Denn erst anhand des medizinischen Sachverständigengutachtens könne der Tatrichter überprüfen, ob in Anbetracht des vom Sachverständigen dargestellten erforderlichen Umfangs der Aufklärung eine unzureichende oder ausreichende ärztliche Aufklärung erfolgt ist. Es bedarf insofern denklogischerweise zunächst einer gutachterlichen Bewertung in medizinischer Hinsicht, damit die gutachterliche Bewertung in juristischer Hinsicht überhaupt erfolgen kann. Die Feststellung medizinischer Tatsachen bzw. Umstände ist damit eine "konkrete" und auch notwendige Vorfrage für die richterliche Bewertung, ob eine aufgrund einer mangelhaften Aufklärung unwirksame Einwilligung des Patienten ursächlich für dessen Gesundheitsschaden geworden ist.

Durch das selbständige Beweisverfahren kann die Ursache der Schäden der Antragstellerin festgestellt werden.

Hinzu kommt, dass die Antragstellerin enorm unter dem jetzigen Zustand leidet und daher eine Neuversorgung anstrebt. Um schnellstmöglich eine Beweissicherung gewährleisten zu können, ist (auch) aufgrund dessen eine zügige Begutachtung nötig.

Wenn der Antragsgegner schreibt, dass die Behandlungsunterlagen des Nachbehandlers darauf hinweisen, dass eine derzeitige Erneuerung nicht ratsam sei, ist dies zurückzuweisen. Vielmehr wurde vom Medizinischen Dienst festgestellt, dass die Zahnersatzversorgung erneuerungsbedürfig sei. Eine Erneuerung ist jedoch vor einer Beweissicherung durch Begutachtung nicht möglich.

Glaubhaftmachung: Gutachten des Medizinischen Dienstes vom 11.04.2024, bereits vorgelegt als Anlage AS10

4.

Auch erfolgte eine **ausreichende Glaubhaftmachung** des Vortrags der Antragstellerin durch Vorlage sämtlicher Behandlungsunterlagen.

Des Weiteren übersenden wir anbei zur Glaubhaftmachung aktuelle Behandlungsunterlagen von Herrn Dr. Christian Eschrich, Zahnärzte am Westpark Ehrwalder Str. 2, 81377 München, sowie von Herrn Dr. Ihor Prokhorenko, Zahnärzte im Asamhof, Sendlingerstr. 24, 80331 München.

Glaubhaftmachung: Aktuelle Behandlungsunterlagen von Herrn Dr. Christian Eschrich, Zahnärzte am Westpark Ehrwalder Str. 2, 81377

München, als Anlage AS13

Aktuelle Behandlungsunterlagen von Herrn Dr. Ihor Prokhorenko, Zahnärzte im Asamhof, Sendlingerstr. 24, 80331 München, als **Anlage AS14**

Weitere Behandlungsunterlagen des Herrn Dr. Philipp von Heinemann, Aidenbachstr. 30, 81379 München, des Herrn Klaus Federa, Rosenheimer Str. 190, 81669 München und der behandelnden Hausärztin Frau Dr. Alice Oesterheld, Lehelmed MVZ, Pfarrstraße 14, 80538 München, wurden bereits angefordert und werden nachgereicht.

Auch wurden die Leiden der Antragstellerin bereits glaubhaft gemacht. Insbesondere wurden zahlreiche Behandlungsunterlagen vorgelegt, in denen die Beschwerden und zahlreichen Untersuchungstermine der Antragstellerin dokumentiert wurden. Außerdem verweisen wir erneut auf die Anlage AS9, in der die starke Schmerzsymptomatik, die Probleme beim Sprechen und bei der Nahrungsaufnahme, der Gewichtsverlust, die Arbeitsunfähigkeit sowie das massive Erschöpfungssyndrom beschrieben wird. Auch aus der beigefügten Anlage AS12 gehen die Beschwerden der Antragstellerin hervor.

Auch auf Seite 98 der Behandlungsunterlagen des Antragsgegners (E-Mail vom 22.10.2023) berichtete die Antragstellerin bereits über ihren *"persönlichen Albtraum"* mit Schmerzen sowie schlaflosen Nächten.

Auch in der E-Mail vom 31.01.2024 erläuterte sie ihre anhaltenden Beschwerden klar:

From:Schuermann, Silke <silke.schuermann@sap.com> Sent:Wed, 31 Jan 2024 18:04:45 +0200 To:"nessler@drnessler.de" <nessler@drnessler.de> Subject:RE: Zwischenmeldung

Sehr geehrter Herr Doktor Nessler.

Die Schiene hat mich erreicht. Sie ist nur schwer und mit viel Druck einzusetzen und verursacht rechts Schmerzen, welche auch lange nach entfernen der Schiene anhalten. Ich behelfe mir also weiter mit dem dünnen Aufbiss Schutz welchen ich damals von ihnen bekommen

habe, auch wenn der bereits in zwei Teile gebrochen ist.

Ihre Kollegin hat mich zwei Mal angerufen und mir einen Termin für Morgen zur möglichen Schienenanpassung und Besprechung vorgeschlagen.

Ich erklärte, dass es noch keine Inhalte für eine Besprechung gibt und ich mit Ihnen abgestimmt, noch auf die vereinbarte Rückmeldung warte. Im Zuge dessen sollten dann die Termine aufgesetzt werden. Ich warte so sehr auf die vereinbarte Auswertung, die endlich den Beleg meiner Funktionseinschränkung und dem schmerzhaftes Aufkommen bringen soll.

Ich kann keine feste Nahrung beißen und mahle aufrecht und vorsichtig das Essen. Ich vermeide Telefonate oder gar persönliche Gespräche. Trotz Schiene kommt es, auch beim Sprechen zu Anstoß Situationen die belastend und bei Häufigkeit, schmerzhaft sind.

Dass Sie noch kein Ergebnis erarbeiten konnten, ist, in Anbetracht meiner isolierten Situation bedrückend. Dennoch bringe ich, auch für Ihre Umstände, die Kraft und Geduld auf und glaube weiter an Ihr ernsthaftes Interesse Klarheit bekommen zu wollen und mich aus meiner verzweifelten Situation zu befreien.

Eine Perspektive, wie es weiter geht. 4 Monate Schienen machen zudem Mürbe. Es ist ein Schutz, aber keine Lösung.

Ich bin weiter überzeugt, dass Sie mit den dann gewonnenen Erkenntnissen meinen Bedarf und Wunsch der Abhilfe durch entfernen der Kronen teilen werden und einen Termin, wie von Ihnen vorgeschlagen, mit ihren Damen, auch durch mögliches "schieben", versuchen zeitnah möglich zu machen.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen Silke Schürmann Auch ist in den anbei übersendeten, aktuellen Behandlungsunterlagen von Herrn Dr. Prokhorenko ein Therapiebericht von PhysioVital, Sebastian-Bauer-Str. 14, 81737 München, vom 07.08.2024 enthalten, wonach die Zahnstellung nicht optimal sei. Außerdem sei die Kieferfunktion stark beeinträchtigt und die Schienen passten nicht.

Glaubhaftmachung: Aktuelle Behandlungsunterlagen von Herrn Dr. Ihor Prokhorenko, als Anlage AS14

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin sowohl physisch als auch psychisch enorm unter der derzeitigen Situation leidet. Ohne medikamentöse Unterstützung kommt sie nicht durch den Tag. Auch ihre Arbeitsfähigkeit ist nicht gegeben. Auch die Folgen der verschluckten, scharfkantigen Frontkrone sind derzeit noch nicht geklärt. Die Antragstellerin kann derzeit nicht mehr am täglichen Leben teilnehmen. Sie kann nicht richtig essen, sodass der Gewichtsverlust derzeit bei 9 Kilogramm liegt und die Antragstellerin derzeit bei 168 cm Größe nur noch 46 Kilogramm wiegt. Auch wurde ihr bereits Fresubin zur Nahrungsergänzung verschreiben.

Sehr wohl geht es auch um den aktuellen Zustand des Gebisses der Antragstellerin, da dieser durch den Antragsgegner herbeigeführt wurde und die Antragstellerin nun genau unter diesem Zustand leidet. Die Antragstellerin muss seit einem Jahr Schienen tragen. Dies belegen die zahlreichen vorgelegten Behandlungsunterlagen. Auch die kürzliche Schienentherapie, für die die Antragstellerin rund 7.000,00 Euro gezahlt hat, blieb erfolglos, da der Zahnersatz kein beständiges Material aufweist und die Schienen nicht halten.

Glaubhaftmachung: Aktuelle Behandlungsunterlagen von Herrn Dr. Christian Eschrich, als **Anlage AS13**

Aktuelle Behandlungsunterlagen von Herrn Dr. Ihor Prokhorenko, als **Anlage AS14**

5.

Es muss noch einmal betont werden, dass die Antragstellerin außergerichtlich stets bemüht war und den Kontakt zum Antragsgegner gesucht hat. Sie hat ihm stets Rückmeldungen zu Schmerzen, Materialverlust oder Materialfehlern gegeben, um ihm die Möglichkeit zu geben, diese zu validieren. Auch wollte sie keinen Rechtsstreit, sie bat lediglich um selbstfinanzierte Analysen zur Aufklärung. Jedoch wurde sie über Monate hinweg vertröstet, ohne dass eine tatsächliche Behandlung oder ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt wurde. Als schließlich die Fehlervorwürfe außergerichtlich durch die Prozessvertreter formuliert wurden, kam es weiterhin lediglich zu Fristverlängerungsgesuchen. Dass eine außergerichtliche Regulierung bzw. gütliche Einigung nicht in Betracht kommt, wurde der Antragstellerin nicht mitgeteilt.

Auch der Bitte der Antragstellerin, die noch offene Rechnungsforderung bis zur Klärung der Angelegenheit im selbständigen Beweisverfahren nicht einzufordern, kam der Antragsgegner nicht nach. Vielmehr drohte er mit der Durchführung eines Mahnverfahrens. Aufgrund dessen beglich die Antragstellerin mittlerweile die noch offene Forderung unter Vorbehalt, um das Voranschreiten des selbständigen Beweisverfahrens nicht zu gefährden.

6.

Betont werden muss, dass eine hinreichende **Aufklärung** durch den Antragsgegner **nicht** stattfand.

Der Antragsgegner selbst schreibt auf S. 3, dass "versehentlich versäumt" wurde, "diese Aufklärung in die Behandlungsdokumentation einzutragen".

Auch die Behauptung, dass die Antragstellerin von sich aus eine Gesamtsanierung wünschte, ist nicht richtig. Vielmehr erklärte sie dem Antragsgegner, dass ihr bereits umfangreiche Sanierungen vorgeschlagen wurden, sie aber nicht überzeugt war. Sie wünschte lediglich eine Beurteilung der Gesamtsituation sowie schmerzfreie, gut zu reinigende Zähne mit funktionierendem Biss. Auch wurde sie nie über eine Komposit-Lösung aufgeklärt. Natürlich vertraute sie dem Antragsgegner zu diesem Zeitpunkt mit seiner Einschätzung.

Der Antragsgegner schrieb in seiner Stellungnahme an den Medizinischen Dienst Bayern, dass unter anderem die Kronenränder nicht abschließend waren und argumentierte mit der daraus resultierte Sekundärkaries als weiteren Beleg für die Notwendigkeit seiner Behandlung gegenüber der Krankenkasse der Antragstellerin. Heute bestehen weiterhin oder erneut undichte Kronenränder bei der Antragstellerin, was auch im MDK-Gutachten (Anlage AS 10) beschrieben wurde.

Die Antragstellerin bat um eine umfangreichere Funktionsanalyse, die sie auch selbst finanziert hätte, trotzdem kam es dazu nicht. Auch die im Behandlungsplan aufgeführte und geplante Schienentherapie wurde nicht umgesetzt. Die Bisshöhe wurde unabgesprochen mit dem Provisiorium umgesetzt. Außerdem wurde ebenfalls ein Backenzahn links oben fest zementiert.

Die zahlreichen Nachbehandlungsarbeiten des Antragsgegners führten zu keinem Ergebnis. Da er auf die Bitten der Antragstellerin persönlich reagierte, war sie bemüht, weitere Anfragen möglichst neutral zu formulieren.

Es kam zu Anstoßkontakten, die aufgrund der veränderten Zahnstellung, Zahngröße und Zahnlänge bei Kopfneigung, beim Sprechen und Kauen zu Problemen führten. Eine Behandlung mit Antibiotika und Chlorhexamed reicht für eine Linderung der Beschwerden Kanzlei Freihöfer - Ihr Patientenanwalt • Seite 9 von 9

hier nicht aus. Mögliche Fehlerquellen bei der Herstellung der Kronen und Informationen

über das Material wurden nicht dokumentiert bzw. noch nicht vorgelegt. Auch die

Dokumentation bezüglich der CMD fehlt.

Insbesondere hinsichtlich der Anlage AG6 kann nicht nachvollzogen werden, auf was sich die

Aussage der Antragstellerin bezieht. Grundsätzlich ist hinsichtlich der vom Antragsgegner

vorgelegten Emails darauf hinzuweisen, dass eine Verwertung teilweise äußert fraglich ist,

das diese oftmals aus dem Zusammenhang gerissen wurden und man nicht nachvollziehen

kann, auf welche Aussage sich die Antwort der Antragstellerin bezieht.

Auch fand keine Aufklärung über die letztendlich abgerechneten im Vergleich zum

ursprünglichen Kostenplan erhöhten Kosten durch den Antragsgegner statt.

Nach alledem bitten wir aufgrund der enormen psychischen und physischen

Beeinträchtigungen der Antragstellerin höflich um den zügigen Erlass eines

Beweisbeschlusses sowie die Bestellung eines Sachverständigen.

Sollte das Gericht seitens der Antragstellerin weiteren Vortrag für erforderlich erachten,

bitten wir höflich um einen richterlichen Hinweis nach § 139 ZPO

Lisa Maria Schmidt Rechtsanwältin Christoph Theodor Freihöfer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Anlagen

Attest vom MVZ Lehelmed, Pfarrstr. 14, 80538 München vom 13.08.2024 als **Anlage AS12** Aktuelle Behandlungsunterlagen Dr. Christian Eschrich als **Anlage AS13** (+ USB-Stick)

Aktuelle Behandlungsunterlagen Dr. Prokhorenko als Anlage AS14 (+ USB-Stick)